

## 459 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 19. 2. 1988

# Regierungsvorlage

### DRITTES ZUSATZABKOMMEN ZUM ABKOMMEN VOM 15. NOVEMBER 1967 ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZERI- SCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
und  
der Schweizerische Bundesrat

sind übereingekommen, das am 15. November 1967 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 30. November 1977 — im folgenden Abkommen genannt — zu ändern und zu ergänzen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Bundespräsident der Republik Österreich:  
Herrn Dr. Franz Parak,  
außerordentlicher und bevollmächtigter Bot-  
schafter der Republik Österreich in der Schwei-  
zerischen Eidgenossenschaft,

der Schweizerische Bundesrat:  
Frau Verena Brombacher,  
Abteilungschefin im Bundesamt für Sozialversi-  
cherung.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

1. a) Artikel 1 Ziffer 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„4. „zuständige Behörde“  
in bezug auf Österreich  
die Bundesminister, die mit der Anwendung  
der im Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 angeführten  
Rechtsvorschriften betraut sind,  
in bezug auf die Schweiz  
das Bundesamt für Sozialversicherung;“

b) Artikel 1 Ziffer 12 des Abkommens erhält fol-  
gende Fassung:

„12. „Familienbeihilfen“  
in bezug auf Österreich  
die Familienbeihilfe,  
in bezug auf die Schweiz  
die Familienzulagen.“

2. Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens erhält fol-  
gende Fassung:

„(1) Dieses Abkommen bezieht sich  
1. in Österreich auf die Rechtsvorschriften über  
a) die Unfallversicherung;  
b) die Pensionsversicherung mit Ausnahme  
der Sondersicherung für das Notariat;  
c) die Familienbeihilfe;  
d) die Krankenversicherung hinsichtlich der  
Artikel 6 bis 10 und 15;

2. in der Schweiz auf die bundesrechtlichen  
Rechtsvorschriften über  
a) die Versicherung gegen Berufs- und Nichtberufs-  
unfälle sowie gegen Berufskrankheiten;  
b) die Alters- und Hinterlassenenversicherung;  
c) die Invalidenversicherung;  
d) die Familienzulagen.“

3. Die Bestimmung des Artikels 6 des Abkom-  
mens erhält die Bezeichnung „(1)“ und es wird ein  
Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Für die Versicherungspflicht und die Bemessung der Beiträge von Personen, auf die nach Absatz 1 die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten anzuwenden sind, wird nur das im Gebiet des jeweiligen Vertragsstaates erzielte Einkommen berücksichtigt.“

4. Im Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens wird der Ausdruck „Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte“ durch den Ausdruck „Gebietskrankenkasse“ ersetzt.

5. a) Artikel 19 Absatz 3 des Abkommens entfällt.

b) Artikel 19 Absatz 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(5) Übersteigt bei Durchführung des Artikels 18 Absatz 4 die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die Teilleistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.“

c) Nach Artikel 19 Absatz 5 des Abkommens wird ein Absatz 5 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(5 a) Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses aus der österreichischen Pensionsversicherung gilt Artikel 18 Absätze 3 und 4; Artikel 21 ist entsprechend anzuwenden.“

6. Dem Artikel 24 des Abkommens wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Die Hilfsmittel für Altersrentner werden nur bei Wohnsitz des Berechtigten in der Schweiz gewährt.“

7. Artikel 31 Absatz 1 zweiter Satz der Abkommens entfällt.

8. In der Ziffer 1 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird der Ausdruck „Nichtbetriebsunfallversicherung“ durch den Ausdruck „Nichtberufsunfallversicherung“ ersetzt.

9. Ziffer 6 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„b) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auf den österreichischen Handelsdelegierten und auf die ihm von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zugeteilten fachlichen Mitarbeiter sowie auf die von der österreichischen Fremdenverkehrswerbung beschäftigten Personen mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Beschäftigung dieser Personen in der Schweiz die österreichischen Rechtsvorschriften gelten.“

10. Ziffer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„7. Zu Artikel 15 des Abkommens:

Die Absätze 1 bis 5 gelten, soweit es sich um schulpflichtige Kinder nach Ziffer 16 dieses Schlußprotokolls handelt, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit.“

11. Ziffer 9 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

12. Ziffer 13 Buchstabe a des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

13. a) Ziffer 14 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„b) Scheidet ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates aus der Versicherung bei einer schweizerischen anerkannten Krankenkasse aus, so werden bei Selbstversicherung in der österreichischen gesetzlichen Krankenversicherung für den Beginn dieser Versicherung und die Erfüllung einer Wartezeit auch die in der schweizerischen Krankenpflegeversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten so berücksichtigt, als hätte während dieser Zeiten Versicherungspflicht in der gesetzlichen österreichischen Krankenversicherung bestanden.“

b) Der Ziffer 14 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird ein Buchstabe c mit folgendem Wortlaut angefügt:

„c) Die Bestimmungen der Buchstaben a und b gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person.“

14. Der Ziffer 15 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgender Satz angefügt:

„Diese Bestimmung gilt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person.“

15. Dem Schlußprotokoll zum Abkommen wird eine Ziffer 16 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„16. Schulpflichtige Kinder, die in Vorarlberg wohnen und die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch einer in der Schweiz gelegenen und einer österreichischen Sonderschule entsprechenden Einrichtung erfüllen, gelten als Schüler im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften über die Unfallversicherung. Diese Bestimmung gilt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Kinder.“

## Artikel 2

(1) Dieses Zusatzabkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Wien auszutauschen.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Es treten in Kraft

a) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1979 die Bestimmung des Artikels 1 Ziffer 6;

b) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1977 die Bestimmung des Artikels 1 Ziffer 15.

## 459 der Beilagen

3

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens tritt Artikel 1 Ziffer 7 des Ersten Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973 zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bern, am 14. Dezember 1987,  
in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

**Franz Parak**

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

**Verena Brombacher**

**VORBLATT****Problem:**

Innerstaatliche bzw. zwischenstaatliche Rechtsänderungen auf österreichischer und schweizerischer Seite machen eine Neufassung einzelner Bestimmungen des geltenden Abkommens vom 15. November 1967, BGBl. Nr. 4/1969, in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973, BGBl. Nr. 341/1974, und des Zweiten Zusatzabkommens vom 30. November 1977, BGBl. Nr. 448/1979, erforderlich.

**Ziel und Inhalt:**

In Form eines Dritten Zusatzabkommens soll den Rechtsänderungen Rechnung getragen werden.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Dritte Zusatzabkommen, das einige Bestimmungen des geltenden Abkommens vom 15. November 1967, BGBl. Nr. 4/1969, in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973, BGBl. Nr. 341/1974, und des Zweiten Zusatzabkommens vom 30. November 1977, BGBl. Nr. 448/1979, ändert bzw. ergänzt, enthält wie dieses gesetzändernde und Gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind auch im vorliegenden Zusatzabkommen nicht enthalten. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach das Zusatzabkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluß des vorliegenden Zusatzabkommens ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“).

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Dritte Zusatzabkommen gegenüber dem geltenden Abkommen keine grundsätzlichen Neuregelungen enthält, wird dem Bund aus seiner Durchführung keine Vermehrung des Personalstandes, aber auch kein finanzieller Mehraufwand erwachsen.

Zum Inhalt des Dritten Zusatzabkommens ist allgemein festzuhalten:

Nach dem Abschluß des Zweiten Zusatzabkommens am 30. November 1977 sind in beiden Staaten innerstaatliche und zwischenstaatliche Rechtsänderungen wirksam geworden, die eine Änderung des geltenden Abkommens erforderlich machen. Darüber hinaus hat die Vorarlberger Landesregierung angeregt, auch in Vorarlberg wohnende behinderte Schüler, die eine Sonderschule in der Schweiz besuchen, in die Unfallversicherung nach dem ASVG einzubeziehen.

Das Zusatzabkommen sieht daher im wesentlichen vor:

- a) Adaptierung einzelner Abkommensbestimmungen an die geänderte innerstaatliche Rechtslage in beiden Staaten,

- b) Harmonisierung einzelner Abkommensbestimmungen mit den Bestimmungen, die in den jüngst von Österreich geschlossenen Abkommen bzw. Zusatzabkommen vorgesehen sind und
- c) Öffnung der Unfallversicherung der Schüler nach dem ASVG für in Vorarlberg wohnende Kinder, die eine Sonderschule in der Schweiz besuchen.

### II. Besonderer Teil

Die zum Zwecke der Harmonisierung des Abkommens mit den jüngst von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen entsprechen den Regelungen der Abkommen mit Norwegen (BGBl. Nr. 218/1986) bzw. Finnland (BGBl. Nr. 349/1987).

#### Zu Art. 1 Z 1:

Auf Grund der Änderungen des Bundesministerengesetzes (zuletzt durch BGBl. Nr. 78/1987) ist eine Änderung der Begriffsbestimmung „zuständige Behörde“ (Art. 1 Z 4 des Abkommens) in bezug auf Österreich erforderlich. Die nunmehr abstrakte Fassung dieser Bestimmung (lit. a) hat den Vorteil, daß allfällige künftige Zuständigkeitsänderungen in Österreich nicht jeweils eine entsprechende Änderung des Abkommens erforderlich machen.

Unter lit. b wird durch eine Änderung der Begriffsbestimmung für „Familienbeihilfen“ (Art. 1 Z 12 des Abkommens) in bezug auf die Schweiz diese Bestimmung an die schweizerische Terminologie angepaßt.

#### Zu Art. 1 Z 2:

Die Neufassung des Art. 2 Abs. 1 des Abkommens betreffend die österreichischen Rechtsvorschriften (Z 1) ist rein deklaratorisch. Im Hinblick auf das das ASVG beherrschende Prinzip der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung wird durch die ergänzende Regelung der lit. d klargestellt, daß — obgleich das Abkommen nur die schweizerischen Rechtsvor-

schriften über die Unfall- und Pensionsversicherung umfaßt — die Zuordnungsregelungen der Art. 6 bis 10 des Abkommens auch die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung betreffen und somit das Entstehen von „Teilversicherungen“ ausgeschlossen ist bzw. von der österreichischen Gebietskrankenkasse bei einer aushilfsweisen Sachleistungserbringung im Bereich der Unfallversicherung (Art. 15 des Abkommens) auch die diesbezüglichen Regelungen der Krankenversicherung anzuwenden sind.

Die Neufassung dieser Bestimmung betreffend die schweizerischen Rechtsvorschriften (Z 2) trägt einer Rechtsänderung im Bereich der schweizerischen Unfallversicherung und einer damit verbundenen Bezeichnungsänderung Rechnung bzw. sieht eine Anpassung der Bezeichnung der schweizerischen Rechtsvorschriften im Bereich der Familienbeihilfen an die schweizerische Terminologie vor.

#### Zu Art. 1 Z 3:

Durch diese, dem Art. 6 des Abkommens neu angefügte Regelung wird im Sinne der bisherigen Praxis klargestellt, daß bei gleichzeitiger Ausübung einer Erwerbstätigkeit in beiden Vertragsstaaten nur das in der Schweiz erzielte Einkommen den schweizerischen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Versicherungspflicht und der Beitragsbemessung unterliegt. Im Hinblick auf den der österreichischen Sozialversicherung zugrundeliegenden Territorialitätsgrundsatz ist diese Regelung für Österreich rein deklaratorischer Natur.

#### Zu Art. 1 Z 4:

Diese Änderung des Art. 15 Abs. 1 des Abkommens trägt der in Österreich erfolgten Bezeichnungsänderung Rechnung.

#### Zu Art. 1 Z 5:

Im Hinblick auf den Entfall der Anrechenbarkeit der österreichischen Versicherungsmonate (§ 233 ASVG) durch die 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, ist unter lit. a der Entfall der bisher im Art. 19 Abs. 3 des Abkommens enthaltenen Regelung vorgesehen.

Auf Grund der — wie im folgenden dargelegt — aus formalen Gründen erforderlichen Neufassung der Bestimmung betreffend die Berechnung des Hilflosenzuschusses nach den österreichischen Rechtsvorschriften in einem eigenen Abs. 5 a muß unter lit. b im Abs. 5 des Abkommens die bisherige Regelung betreffend den Hilflosenzuschuß (lit. b) entfallen und die Regelung der bisherigen lit. a dieses Absatzes — bei gleichem Wortlaut — als eigener Absatz gefaßt werden.

Durch den unter lit. c dem Art. 19 des Abkommens neu eingefügten Abs. 5 a wird die Berechnung des Hilflosenzuschusses nach den österreichischen

Rechtsvorschriften neu geregelt. Diese im Sinne einer Harmonisierung mit den übrigen von Österreich geschlossenen Abkommen (siehe zB Art. 15 Z 6 des Abkommens mit Norwegen) vorgenommene Neufassung entspricht materiell weitestgehend der bisher im Abs. 5 lit. b vorgesehenen Regelung.

#### Zu Art. 1 Z 6 und Art. 2 Abs. 3 lit. a:

Der dem Art. 24 des Abkommens neu angefügte Abs. 3 (Art. 1 Z 6) trägt einem schweizerischen Wunsch im Sinne einer Klarstellung im Hinblick auf die schweizerische Rechtslage Rechnung, wonach Hilfsmittel selbst an Schweizer Bürger nur bei Wohnsitz in der Schweiz gewährt werden und ein Export dieser Leistung in keinem der von der Schweiz geschlossenen Abkommen vorgesehen ist.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Bestimmung (Art. 2 Abs. 3 lit. a) wird dem Inkrafttreten der maßgebenden schweizerischen Rechtsvorschriften Rechnung getragen.

#### Zu Art. 1 Z 7:

Die im Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz des Abkommens bisher vorgesehene Einschränkung der Legalzessionsregelung hat auf der schweizerischen Rechtslage beruht, wonach eine Legalzession nur im Bereich der Unfallversicherung vorgesehen gewesen war. Nachdem eine diesbezügliche Regelung nunmehr auch im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vorgesehen ist, kann diese Einschränkung entfallen.

#### Zu Art. 1 Z 8:

Diese Änderung der Z 1 des Schlußprotokolls berücksichtigt eine Bezeichnungsänderung in den schweizerischen Rechtsvorschriften.

#### Zu Art. 1 Z 9:

Durch die Aufnahme der von der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung beschäftigten Personen in die Regelung der Z 6 lit. b des Schlußprotokolls soll wie in einem Großteil der von Österreich geschlossenen Abkommen (siehe zB Punkt VI lit. a des Schlußprotokolls zum Abkommen mit Finnland) sichergestellt werden, daß auch diese Personen während ihrer Tätigkeit in der Schweiz unbefristet den österreichischen Rechtsvorschriften unterstehen.

#### Zu Art. 1 Z 10:

Im Hinblick darauf, daß die dem Schlußprotokoll durch dieses Zusatzabkommen neu angefügte Z 16 (Art. 1 Z 15) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Kinder gilt, muß für diese Kinder auch die aushilfsweise Sachleistungsgewährung im Bereich der Unfallversicherung (Art. 15 des Abkommens) ohne Rücksicht auf die

Staatsangehörigkeit durch eine dem Schlußprotokoll zum Abkommen wieder eingefügte Z 7 vorgehen werden.

**Zu Art. 1 Z 11:**

Im Hinblick auf die Aufhebung der bisher nach den schweizerischen Rechtsvorschriften verlangten Versicherungsklausel (Bestehen einer Versicherung am Stichtag) für einen Anspruch auf ordentliche Mutterwaisenrente ist der Entfall der diesbezüglichen Regelung der Z 9 lit. c des Schlußprotokolls vorgesehen.

**Zu Art. 1 Z 12:**

Im Hinblick darauf, daß für Z 13 lit. a des Schlußprotokolls keine Anwendungsfälle mehr denkbar sind, kann diese Bestimmung entfallen.

**Zu Art. 1 Z 13 und Art. 2 Abs. 4:**

Die unter Art. 1 Z 13 lit. a vorgesehene Änderung der Z 14 lit. b des Schlußprotokolls ist im Hinblick auf die durch Art. I Z 8 der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, eingeführte Selbstversicherung in der Krankenversicherung an Stelle der bisherigen Weiterversicherung (§ 16 ASVG) erforderlich. Durch diese Abkommensänderung wird sichergestellt, daß — bei fristgerechter Antragstellung — die Selbstversicherung unmittelbar an das Ausscheiden aus der schweizerischen Krankenpflegeversicherung anschließt und — ebenso wie nach der bisherigen Regelung — zur Erfüllung der für die Inanspruchnahme von Sachleistungen vorgesehenen Wartezeit (zB § 124 Abs. 1 ASVG) auch die in der schweizerischen Versicherung zurückgelegten Versicherungszeiten herangezogen werden.

Durch Art. 1 Z 13 lit. b wird die bisher unter Art. 1 Z 7 des Ersten Zusatzabkommens vorgesehene Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Z 14 des Schlußprotokolls auch auf Staatsangehörige dritter Staaten in den Text des Schlußprotokolls unter gleichzeitigem Entfall des Art. 1 Z 7 des Ersten Zusatzabkommens (Art. 2 Abs. 4) übernommen.

**Zu Art. 1 Z 14:**

Im Hinblick darauf, daß die Regelung betreffend den Übertritt von der Krankenversicherung des einen in die Krankenversicherung des anderen Vertragsstaates (Z 14 des Schlußprotokolls unter Berücksichtigung des Art. 1 Z 7 des Ersten Zusatzabkommens) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit gilt, soll durch die Anfügung dieses Satzes auch Z 15 des Schlußprotokolls (Anstaltspflege in schweizerischen Kantonen, die an Österreich angrenzen, für in Vorarlberg wohnhafte österreichische Versicherte) ohne Rücksicht zur Anwendung gelangen.

**Zu Art. 1 Z 15 und Art. 2 Abs. 3 lit. b:**

Durch die dem Schlußprotokoll neu angefügte Regelung der Z 16 (Art. 1 Z 15) soll der besonderen schulischen Situation in Vorarlberg Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die räumliche Lage ist ein Teil der in Vorarlberg wohnenden behinderten Kinder gezwungen, der Schulpflicht in einer schweizerischen Sonderschule nachzukommen. Durch diese Regelung sollen auch diese Kinder — unabhängig von deren Staatsangehörigkeit — in der Unfallversicherung nach dem ASVG (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h) teilversichert sein. Im Hinblick auf die den Versicherungsträgern empfohlene Vorweganwendung sieht Art. 2 Abs. 3 lit. b das Inkrafttreten dieser Regelung rückwirkend mit dem Inkrafttreten der Schülerunfallversicherung (1. Jänner 1977) vor.

**Zu Art. 2:**

Die Abs. 1 und 2 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen. Hinsichtlich Abs. 3 siehe unter Art. 1 Z 6 und 15, hinsichtlich Abs. 4 unter Art. 1 Z 13.